



Brüssel, den 12. November 2020
(OR. en)

12868/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0245(NLE)**

**SCH-EVAL 184
SIRIS 89
COMIX 536**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	10. November 2020
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	11839/20
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich Schengener Informationssystem durch Deutschland festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich Schengener Informationssystem durch Deutschland festgestellten Mängel, der am 10. November 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich Schengener Informationssystem durch Deutschland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Deutschland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2020 im Bereich Schengener Informationssystem (SIS) durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 4820 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Zu den bewährten Vorgehensweisen zählen nach Auffassung des Ortsbesichtigungsteams die umfassende Einführung der Funktion „Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem“ (AFIS) des SIS im ganzen Land, das allen Endnutzern in Deutschland zur Verfügung stehende Standardformular für die Meldung von SIS-Treffern und die Möglichkeit, das Formular automatisch in die Anwendung für den Arbeitsablauf von SIRENE (Supplementary Information Request at the National Entries – Antrag auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle) zu importieren, sowie das automatische Hochladen verfügbarer Fingerabdrücke und Lichtbilder in die SIS-Ausschreibungen.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt – insbesondere was die Verpflichtung betrifft, den Ausschreibungen auf nationaler Ebene verfügbare Lichtbilder, auch Lichtbilder des Opfers eines Identitätsmissbrauchs, beizufügen und alle in den Ausschreibungen enthaltenen Informationen anzuzeigen –, sollten die Empfehlungen 5, 7, 8, 12, 14 und 17 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Deutschland gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Deutschland sollte

Nationaler Teil des Schengener Informationssystems (N.SIS)

1. für ein angemessenes Maß an physischer Sicherheit im Rechenzentrum 1 sorgen, indem eine automatische Feuerlöschanlage installiert und die Verwendung leicht brennbarer Materialien in dem Gebäude vermieden wird;

Antrag auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle (SIRENE – Supplementary Information Request at the National Entries)

2. sicherstellen, dass im SIRENE-Büro tätige neue Bedienstete während ihrer Ausbildungszeit entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung von leitenden Mitarbeitern angemessen überwacht und angeleitet werden;
3. sicherstellen, dass das automatische Ausdrucken aller im Fallbearbeitungssystem des SIRENE-Büros eingehenden Nachrichten durch ein papierloses Verfahren ersetzt wird;
4. sicherstellen, dass die Schengen-ID-Nummer nicht wiederverwendet wird, wenn eine neue Ausschreibung in einer anderen Ausschreibungskategorie erstellt wird;

Erstellung von Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS)

5. sicherstellen, dass im Einklang mit Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe e des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in Verbindung mit Artikel 20 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates verfügbare Lichtbilder der Opfer von Identitätsmissbrauch stets den SIS-Ausschreibungen beigelegt werden;
6. in Betracht ziehen, die in den technischen Protokollen des SIS (Abschnitt 5.3 des „Datenwörterbuchs“ im Schnittstellenkontrolldokument) vorgesehene Möglichkeit zu nutzen, das Attribut „relevantestes Lichtbild“ auszuwählen, wenn deutschen SIS-Ausschreibungen Lichtbilder beigelegt werden;

Nutzung des nationalen Polizeilichen Informationssystems für SIS-Abfragen

7. sicherstellen, dass im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 51 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates ein verfügbares Lichtbild des Opfers eines Identitätsmissbrauchs stets in der Ausschreibung im nationalen Polizeilichen Informationssystem angezeigt wird, und sicherstellen, dass es bei allen Abfrageschnittstellen deutlich angezeigt wird;

8. sicherstellen, dass die Abfrageergebnisse, insbesondere Lichtbilder, für die Endnutzer deutlich sichtbar und bei allen Abfrageschnittstellen des nationalen Polizeilichen Informationssystems leicht zu öffnen sind;
9. sicherstellen, dass bei allen Abfrageschnittstellen des nationalen Polizeilichen Informationssystems Warnhinweise auf dem ersten Bildschirm angezeigt und angemessen hervorgehoben werden;
10. sicherstellen, dass allen Endnutzern, die das SIS über das nationale Polizeiliche Informationssystem abfragen, eine Transliterationstabelle zur Verfügung steht;
11. sicherstellen, dass bei allen Abfrageschnittstellen des nationalen Polizeilichen Informationssystems Verknüpfungen zwischen SIS-Ausschreibungen deutlich angezeigt werden;

Von der Polizei eingesetzte mobile Geräte

12. sicherstellen, dass im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates auf allen Polizei-Smartphones, die zur Abfrage des Schengener Informationssystems verwendet werden, Verknüpfungen zwischen SIS-Ausschreibungen angezeigt werden;
13. sicherstellen, dass auf den Polizei-Smartphones alle SIS-bezogenen Daten für die Endnutzer deutlich sichtbar und abrufbar sind, indem dafür gesorgt wird, dass die Anzeige der Informationen in geeigneter Weise den Abmessungen der Geräte angepasst wird;
14. sicherstellen, dass auf allen Polizei-Smartphones, die zur Abfrage des SIS verwendet werden, alle Kategorien von SIS-Ausschreibungen abgefragt werden können;

Anwendung für Grenzkontrollen

15. sicherstellen, dass die Zahl der Übereinstimmungen, die in der Anwendung für die Kontrollen in der ersten Kontrolllinie an der Luftgrenze angezeigt werden, für die Endnutzer handhabbar ist und die Erkennung der Treffer während des Grenzkontrollprozesses nicht erschwert, indem die für die Kontrollen in der ersten Kontrolllinie an der Luftgrenze relevanten Kategorien von SIS-Sachfahndungsausschreibungen festgelegt werden oder andere in den technischen Protokollen des SIS vorgesehene Tools eingesetzt werden;

16. sicherstellen, dass in der Anwendung für die Kontrollen in der ersten Kontrolllinie an der Luftgrenze Lichtbilder im Falle eines Treffers von den Endnutzern leicht abgerufen werden können, indem darauf verzichtet wird, die erneute Eingabe der Zugangsdaten zu verlangen, wenn der Endnutzer versucht, ein Lichtbild zu öffnen;

Von Migrationsbehörden genutzte Anwendung

17. sicherstellen, dass im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in der Anwendung, die von Migrationsbehörden zur Abfrage des Schengener Informationssystems verwendet wird, Verknüpfungen zwischen SIS-Ausschreibungen angezeigt werden;
18. sicherstellen, dass die Migrationsbehörden Dokumente systematisch im Schengener Informationssystem überprüfen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
